

Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses des Rates der Stadt Burscheid über die Gültigkeit der Wahl des Bürgermeisters am 20. März 2022

gemäß § 40 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (KWahlG NRW) vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S.454, 509) in Verbindung mit § 66 der Kommunalwahlordnung (KWahlO) vom 31. August 1993 (GV. NW. 592,967), jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung.

Der Rat der Stadt Burscheid hat in seiner Sitzung am 24. Mai 2022, nach Vorprüfung durch den Wahlprüfungsausschuss, das Ergebnis der Wahl des Bürgermeisters am 20. März 2022 für gültig erklärt.

Gemäß § 41 Abs. 1 KWahlG kann gegen den Beschluss über die Gültigkeit der Wahl innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten Klage beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln erhoben werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV. NRW. Seite 548) eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Burscheid, den 27.05.2022

Stadt Burscheid
Der Wahlleiter

Baack